

### Zugewinn/Vermögensauseinandersetzung:

Berücksichtigung von Schulden im Anfangsvermögen trotz späterer Restschuldbefreiung bei Insolvenz:

Das OLG Naumburg hat sich in einem Beschluss vom 17.12.2014 mit der Frage befassen müssen, ob zum Zeitpunkt der Heirat vorhandene Schulden eines Ehegatten als Passivposition in das Anfangsvermögen einzustellen sind, d.h. beim Zugewinnausgleich zu berücksichtigen sind, obwohl es nach der Eheschließung zu einem Verbraucherinsolvenzverfahren mit einer Restschuldbefreiung kam.

Das OLG Naumburg hat die Schulden in voller Höhe berücksichtigt und nicht etwa von einem Abzug aufgrund der späteren Restschuldbefreiung abgesehen, da die Vorschrift des § 1374 Abs. 3 BGB einen eindeutigen Wortlaut habe und das für den Zugewinnausgleich maßgebliche Stichtagsprinzip zu berücksichtigen sei und insoweit kein Raum für Auslegungsbemühungen lasse.